

betreffend Lohngleichheit zwischen Frau und Mann

Ausgangslage:

„Frauen und Männer haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Dieser Grundsatz ist seit 1981 in der Bundesverfassung verankert. Das 1996 in Kraft getretene Gleichstellungsgesetz sollte die Durchsetzung dieses Anspruchs verbessern. Die Verwirklichung in der Praxis ist jedoch nicht einfach. Diskriminierung versteckt sich auf verschiedensten Ebenen. Werden typische Frauentätigkeiten gleich bewertet? Wird die Leistung der Frauen gleich eingeschätzt wie diejenige der Männer?“

Auch heute noch ist die Lohnungleichheit markant: Frauen verdienen durchschnittlich 20% weniger als Männer, beim Kader sind es fast 30%. Faktoren wie Ausbildung, Berufserfahrung und Dienstalter können Lohnunterschiede erklären. Rund 60% der Lohnunterschiede basieren jedoch auf diskriminierendem Verhalten.¹

Dies schreibt das eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) auf seiner Internet-Seite.

Da sich die Lohnunterschiede nicht von selbst verringern, müssen aktiv und gezielt Schritte in die Wege geleitet werden, um diesen Missstand anzugehen. Obwohl es das Gleichstellungsgesetz gibt und Frauen mittels Klage ihr Recht einfordern können, ist es für die betroffenen Frauen nicht einfach, diesen Weg zu beschreiten. Die Betroffenen wissen oft nicht, dass sie im Vergleich zu ihren Arbeitskollegen weniger Lohn erhalten, weil die Lohntransparenz am Arbeitsplatz nicht gegeben ist. Auch verzichten viele Frauen darauf, eine Klage einzureichen, weil die Verschlechterung des Arbeitsklimas und die Konfrontation mit den Vorgesetzten zu belastend sind.

Ich bitte daher die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1.
 - a) Wie wird in der kantonalen Verwaltung sichergestellt, dass keine Lohndiskriminierung aufgrund des Geschlechts vorkommt?
 - b) Gibt es Kontrollen, wenn ja, welche?
2.
 - a) Was unternimmt der Kanton, damit in der Privatwirtschaft der Grundsatz der Bundesverfassung umgesetzt wird?
 - b) Gibt es Kontrollen, wenn ja, welche?
3. Das Beschaffungsgesetz des Kantons Basel-Stadt schreibt vor, dass der Zuschlag für einen Auftrag nur erfolgen darf, wenn die Gleichbehandlung von Mann und Frau im Betrieb gewährleistet ist. Dabei stellt man ab auf die Selbstdeklaration des Betriebes.
 - a) Wie wird sichergestellt, dass die Selbstdeklaration der Wahrheit entspricht?
 - b) Werden Kontrollen gemacht? Wenn ja, wie viele wurden im Jahr 2006 veranlasst?
 - c) Welches Kontroll-Instrument kam bezüglich Lohngleichheit zum Einsatz?
4. Bei Verdacht auf Lohndiskriminierung, können die betroffenen Frauen Klage einreichen und ihr Recht einfordern.
 - a) Was kann aus Sicht der Regierung unternommen werden, damit das in der Bundesverfassung verbriefte Recht nicht mittels Klage eingefordert werden muss?
 - b) Sieht die Regierung Möglichkeiten, den Missstand der Lohnungleichheit mit konkreten Schritten anzugehen? Wenn ja, mit welchen?

Brigitte Hollinger